

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 20/07 B

L 21 RA 299/03 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 RA 87/03 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItch) und die erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde im Juli 1969 in der DDR das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen. Er war vom 1.1.1969 bis 31.7.1970 bei dem Wissenschaftlich-Technischen Zentrum für L. (WTZ L.) und vom 1.8.1970 bis 30.6.1990 bei der Zentralen Prüfstelle für L. in P. - ZPL - beschäftigt, zuletzt als Prüfgebietsleiter. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.9.1969 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItch festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 3.9.2002; Widerspruchsbescheid vom 7.1.2003). Das Sozialgericht Potsdam hat den Klagen zunächst stattgegeben (Urteil vom 11.9.2003). Das Landessozialgericht (LSG) hat die erstinstanzliche Entscheidung aber aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 5.12.2006). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensfehlers, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss hierzu die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob es zutreffend ist, an eine Versuchsstation iS des § 1 Abs 2 der 2. DB AVItch die gleichen Anforderungen zu stellen wie an ein Forschungsinstitut iS des § 1 Abs 2 der 2. DB AVItch, insbesondere ob ... der Hauptzweck einer Versuchsstation in der zweck- und betriebsbezogenen (wissenschaftlichen) Forschung und Entwicklung zu liegen hat.



- 7 Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage nicht dargelegt. Er hätte aufzeigen müssen, dass sich die aufgeworfene Frage nicht bereits unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt. Insoweit hätte er sich mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinandersetzen müssen, in der die Maßstäbe zur Auslegung und Anwendung des § 1 Abs 2 der 2. DB entwickelt worden sind. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass sich das Verständnis der im Versorgungsrecht verwandten Ausdrücke rechtlich nach dem staatlichen Sprachverständnis am Ende der DDR (2.10.1990), faktisch jedoch im Regelfall nach demjenigen, das bei Schließung der Systeme am 30.6.1990 in staatlichen Regelungen verlautbart war, richtet (*vgl zuletzt BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 11 RdNr 23*).
- 8 Der Kläger macht nicht geltend, dass hinsichtlich dieser vom BSG entwickelten rechtlichen Vorgaben zur Auslegung und Anwendung des § 1 Abs 2 der 2. DB ein weiterer Klärungsbedarf bestünde. Letztlich wendet er sich gegen die vom LSG getroffene Feststellung zum allgemeinen Sprachgebrauch. Das LSG habe unter Bezugnahme auf die betrieblichen Aufgaben der ZPL zu Unrecht festgestellt, dass diese keine Versuchsstation sei. Wenn der Kläger meint, das LSG habe den betrieblichen Hauptzweck der ZPL nicht zutreffend festgestellt, stellt er nicht eine Rechts- sondern eine Tatsachenfrage. Eine solche kann aber im Rahmen des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht geklärt werden (*vgl auch BSG, Beschluss vom 25.9.2007 - B 4 RS 19/07 B*).
- 9 2. Den Revisionszulassungsgrund der Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat der Kläger ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Eine Divergenz liegt vor, wenn tragende abstrakte Rechtssätze, die gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Kläger hätte deshalb vortragen müssen, welcher abstrakte Rechtssatz in der Hauptsacheentscheidung des LSG von einer genau bestimmten Aussage einer Entscheidung des BSG abweichen könnte. Der Kläger hat zwar einen Rechtssatz angeführt, den das BSG in dem Urteil vom 31.3.2004 - B 4 RA 31/03 R - aufgestellt und den das LSG "ignoriert" habe. Es wird aber nicht deutlich, welchen davon abweichenden Rechtssatz das LSG im angegriffenen Urteil aufgestellt haben könnte.
- 11 3. Einen Verfahrensmangel, der darin liege, dass Schriftsätze und Erklärungen unberücksichtigt geblieben sowie Zeugen und Sachverständige nicht vernommen worden seien, hat der Kläger ebenfalls nicht hinreichend aufgezeigt. Er hat schon keine Beweisanträge bezeichnet, die er noch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten habe. Dass das LSG die als Anlage zu einer Anlage überreichte Erklärung des Dr. H.-J. M. nicht berücksichtigt haben könnte, lässt sich dem Vorbringen nicht entnehmen. Ohne besondere Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass ein Gericht den klägerischen Vortrag berücksichtigt, in dem Urteil aber nur



das wesentliche Vorbringen "gedrängt" darstellt (vgl. § 136 Abs 1 Nr 5 SGG). Allein der Umstand, dass das LSG nicht jede der umfangreichen Anlagen des Klägers in dem Urteil bezeichnet, lässt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht deutlich werden.

- 12 4. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

